

Teresa Weber (Hrsg.)

Strategische Prozessführung in Österreich



Nomos

Drucklegung unterstützt durch die Arbeiterkammer



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2024

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-1482-8

ISBN (ePDF): 978-3-7489-2018-2

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748920182>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

Teil I: Theorie, Begriff, Vergleichendes

Teresa Weber

Zum Begriff der Strategischen Prozessführung 11

Marlies Meyer

Zivilgesellschaftliche Prozessführung: Wenn Bürger:innen vor Gericht Rechte geltend machen und an der Gesetzgebung teilhaben 21

Carlotta Garofalo and Oliver C. Ruppel

Strategic climate change litigation in the Global South: Selected reflections from Brazil and South Africa 59

Teil II: Rechtsfragen der Strategischen Prozessführung in Österreich

Nadja Polzer und Daniel Ennöckl

Entwicklung von Verbandsklagerechten im Umweltbereich 99

Rainer Palmstorfer

Strategische Prozessführung und Datenschutzrecht 127

Maximilian Blaßnig

Einschüchterungsklagen und ihr *chilling effect* 141

Maria Bertel

Verfahrenshilfe und Verbandsklage – die grundrechtliche
Perspektive 169

**Teil III: Akteure und Akteurinnen und Aktionsgebiete
(Erfahrungsberichte)**

Theresa Hammer

Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von
Diskriminierungsopfern 183

Interview mit Mag. Thomas Alge (ÖKOBÜRO) 193

Claudia Schmidt und Petra Limberger

Netzwerk AsylAnwält*innen 207

Fritz Kroiss

Erfahrungsbericht Grün-Alternativer Verein zur Unterstützung von
BürgerInneninitiativen (BIV) 229

Cornelia Amon-Konrath und Sandra Konstatzky

Die Nutzung von Klagerechten im Gleichbehandlungsrecht
– Praxiserfahrungen und strategische Überlegungen der
Gleichbehandlungsanwaltschaft 237

Interview mit Dr. Helmut Graupner (Rechtskomitee Lambda) 255

Autor:innenverzeichnis 283

Vorwort

Liebe*r Leser*in,

Inspiziert durch den ersten Band dieser Schriftenreihe ist es das Anliegen des vorliegenden Sammelbandes, das Phänomen der strategischen Prozessführung in und für Österreich zu beleuchten. Das ist vor allem deswegen reizvoll, weil es in Österreich eine vielfältige Szenerie an Akteur:innen und unterschiedliche Formen der strategischen Prozessführung gibt. Gleichzeitig bestehen aber zahlreiche Hürden für den Zugang zu Gerichten und die Mobilisierung des Rechts vor diesen.

Die „Landschaft“ strategischer Prozessführung in Österreich zu skizzieren, ist also Ziel des Bandes. Zu diesem Zweck wurden Expert:innen aus der prozessführenden Praxis und aus der Rechtswissenschaft angefragt. Ein großer Dank richtet sich an alle Autoren und Autorinnen, die sich vor dem Hintergrund ihrer ohnehin knappen zeitlichen Ressourcen auf dieses Vorhaben eingelassen und einen Beitrag verfasst haben.

Der Band ist in drei Teile gegliedert.

In Teil I finden sich theoretische und begriffliche Überlegungen zu strategischer Prozessführung, ihrer Verortung im demokratischen Prozess und vergleichende Überlegungen zu strategischer Prozessführung im Bereich Klimaschutz in Brasilien und Südafrika.

Teil II widmet sich spezifischen Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit strategischer Prozessführung (auch) in Österreich stellen: So etwa nach der Entwicklung von Verbandsklagerechten im Umweltbereich, strategischer Prozessführung im Datenschutzrecht, der Frage nach den grundrechtlichen Anforderungen an Verfahrenshilfe und dem ebenfalls menschenrechtlich determinierten Rahmen von sogenannten SLAPPs (Einschüchterungsklagen).

Teil III versucht dann, einen Überblick über wichtige Akteure und Akteurinnen im Bereich der strategischen Prozessführung in Österreich zu geben. Dankenswerterweise haben sich zahlreichen Organisationen, Interessensvertretungen und Vereine bereit erklärt, ihre Tätigkeit in diesem Bereich in diesem Band zu beschreiben, dazu zählen: Der Klagsverband, das Netzwerk Asylanwält*innen, die Gleichbehandlungsanwaltschaft, der BIV (Verein zur Förderung von Bürgerinitiativen), sowie – in Form von in

diesem Band abgedruckten Interviews – das ÖKOBÜRO und das Rechtskomitee Lambda.

Strategische Prozessführung ist ein aktuelles und dynamisches Phänomen. Schon deswegen kann ein Sammelband nicht alle Fragen, die sich im Zusammenhang damit stellen, vorwegnehmen und beantworten. Dennoch leistet der vorliegende Band hoffentlich einen Beitrag dazu, die internationale Diskussion auch nach Österreich zu holen und liefert wertvolle Einsichten und Anhaltspunkte für weitere Forschungsvorhaben zum Thema strategische Prozessführung.

Eine spannende Lektüre wünscht

Teresa Weber

Wien, im Juli 2023

Interview mit Dr. Helmut Graupner (Rechtskomitee Lambda)

Helmut Graupner ist selbstständiger Rechtsanwalt und seit 1991 Präsident des Rechtskomitee Lambda. Das Rechtskomitee Lambda setzt sich für die Beendigung jeglicher Diskriminierung gleichgeschlechtlich l(i)ebender, transidenter und intergeschlechtlicher Menschen in allen Rechtsbereichen ein.

Das Interview wurde am 20.12.2022 von Teresa Weber geführt.

Teresa Weber (TW): Herr Dr. Graupner, zunächst einmal Danke dafür, dass Sie sich Zeit nehmen! Es würde mich zuallererst interessieren, wenn Sie Ihre Tätigkeit und die Tätigkeit des Rechtskomitee Lambda beschreiben, ob sie das auch als strategische Prozessführung einordnen – und warum, oder warum nicht?

Helmut Graupner (HG): Also unsere Arbeit hat immer aus zwei Säulen bestanden: Rechtsberatung für Menschen die von Diskriminierung betroffen sind, und weil das begrenzt ist solange Gesetze auch selbst diskriminierend sind, auch auf zweiter Ebene die Arbeit für eine Änderung von Gesetzen die diskriminierend und daher zu ändern sind. Auf zwei Weisen: Einerseits durch politische Überzeugungsarbeit aktiv beim Gesetzgeber und in zweiter Linie genauso auch auf Gerichtsweg, was sich im Verlauf der Geschichte dann überwiegend als der erfolgreichere Weg erwiesen hat.

TW: Da haben Sie jetzt schon einige sehr spannende Punkte angesprochen. Das eine ist die Verbindung von dem politischen Weg und Gerichtsverfahren. Nach Ansicht vieler Menschen die sich literarisch zum Thema Strategische Prozessführung äußern ist genau das eines der Kriterien, das strategische Prozessführung ausmacht. Wie funktioniert denn die Koordinierung zwischen Gerichtsverfahren und der politischen Arbeit bei Ihnen und im Rahmen des Rechtskomitee Lambda?

HG: Also wir haben nie Fälle konstruiert, und in den seltensten Fällen gezielt nach Fällen gesucht, sondern die Fälle haben sich aus der täglichen Arbeit schlicht und einfach ergeben: Dadurch dass wir Rechtsberatung anbieten. Menschen kommen mit ihren Problemen, und dadurch ergeben sich auch tatsächliche, reale, wirkliche Fälle, die nicht irgendwie „produziert“

sind. Und auch durch meine Tätigkeit als Rechtsanwalt seit mittlerweile 22 Jahren, wo auch Menschen, Betroffene zu mir kommen in die Kanzlei. Aus diesen beiden Pools haben sich die Fälle von selbst ergeben, aufgedrängt geradezu. Dann hat man die Gelegenheit ergriffen und diese Verfahren geführt, die die betroffenen Menschen ja führen wollten. Wir mussten niemanden suchen oder überreden, sondern wir mussten praktisch nur die Menschen unterstützen die sich Hilfe suchend an uns gewandt haben.

Wenn man gleichzeitig politische Arbeit und Prozessführung macht, was in unserem Fall gut war, weil ich als Präsident des Rechtskomitees Lambda und seit 2000 auch selbstständiger Rechtsanwalt bin und die Fälle daher auch selbst vertreten kann, und wir dafür keinen Anwalt mehr beschäftigen mussten, dann ist das alles viel, viel einfacher gegangen. Das heißt wir als Organisation, bzw ich als Person habe sowohl die Menschen vertreten vor Gericht, in den ganz konkreten Fällen die nur diese Person betroffen hat, aber auch in Fällen, die dann weitere Auswirkungen gehabt haben, wie zB Gesetzesanfechtungen beim VfGH. Und gleichzeitig gab es aber auch die Ebene der politischen Arbeit. Und wenn man beide Aspekte im Blick hat, dann ist das sicher ideal, das ist gar keine Frage.

TW: Ich nehme an Sie würden nicht alle Fälle die Sie in Ihrer anwaltlichen Praxis behandeln als Beispiele für strategische Prozessführung nennen. Was sind denn Fälle, die Ihnen als Leuchtturm-Beispiele einfallen? An welchen Kriterien würden Sie das messen ob das jetzt ein gutes Beispiel für strategische Prozessführung ist oder nicht? Am Erfolg des Verfahrens oder an anderen Kriterien?

HG: An den Auswirkungen, die ein Verfahren, wenn man es erfolgreich führt, hat. Begonnen haben wir im Strafrecht, § 209 StGB,¹ diese diskriminierende Sonderaltersgrenze von 18 Jahren für schwule Kontakte im Gegensatz zu 14 Jahren für heterosexuelle und lesbische Kontakte. Auch nach dieser historischen Abstimmung im Parlament 1996² war das als letztes homophobes Sonderstrafgesetz übriggeblieben. Das heißt, hier war der politische Weg nicht erfolgreich, der politische Weg war erschöpft.

Die anderen drei Sonderstrafgesetze die nach Aufhebung des Totalverbots eingeführt wurden sind auf politischem Weg beseitigt worden. Das Pro-

1 Anm: § 209 StGB idF BGBl 60/1974, aufgehoben durch BGBl I 134/2002.

2 Anm: Abstimmung über das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, RV 33 BlgNR XX. GP.

stitutionsverbot nur für schwule Männer,³ und dann das Vereins-⁴ und sogenannte Werbeverbot,⁵ das dann für Lesben und Schwule gegolten hat. Da war die Politik noch fähig, das aus Eigenem zu beseitigen, wenn auch natürlich erst nach entsprechender Überzeugungsarbeit von uns, und entsprechenden Besuchen, jahrelangen, bei Politikern um Bewusstseinsbildung zu machen. Aber das hat dann letzten Endes funktioniert, wenn auch beim Werbeverbot zum Beispiel nur mit einer einzigen Stimme Mehrheit im Parlament.⁶ Es hat dann aber auch nachher kein Hahn mehr danach gekräht, obwohl es nur eine so knappe Stimmenmehrheit gab.

Bei § 209 StGB⁷ war es eben Stimmengleichstand, 91 zu 91.⁸ Die Bestimmung blieb also. Und ab diesem Zeitpunkt ist auf politischem Weg nichts mehr weitergegangen. Das war schlicht und einfach eine Pattsituation zwischen den Parteien, die diese Diskriminierung verteidigt haben und weiter haben wollten und den Parteien, die im Einklang mit der überwältigenden Mehrheit der öffentlichen Meinung, also sowohl der veröffentlichten Meinung, der Medien, als auch der Meinung der Bevölkerung in allen entsprechenden Umfragen, diese Diskriminierung beseitigen und im Strafrecht eine Gleichstellung herbeiführen wollten, damit man zumindest im Strafrecht – damals, 1996 – nicht mehr unterscheidet nach Geschlecht und sexueller Orientierung, sondern dass man dort, wo Unrecht stattfindet und sozialschädliches Verhalten stattfindet, das man anders als mit Strafrecht nicht bekämpfen kann, eben auch Strafnormen und Strafdrohungen vorsieht, aber eben nicht unterschiedlich nach sexueller Orientierung oder Geschlecht.

Das war also auf politischem Weg einfach nicht mehr möglich, und dann wurde der Gerichtsweg beschritten. Vier Jahre später bin ich dann selbst Rechtsanwalt geworden, davor war ich in Ausbildung und habe für andere Rechtsanwälte gearbeitet. Und ich hab' dann gemerkt, dass ab dem Zeitpunkt wo ich selbst selbstständiger Rechtsanwalt war, die Menschen auch zu mir gekommen sind: Die kannten mich ja schon – ich war ja

3 Anm: § 210 StGB, BGBl 60/1974, aufgehoben durch BGBl 243/1989.

4 Anm: § 221 StGB, BGBl 60/1974, aufgehoben durch BGBl 762/1996.

5 Anm: § 220 StGB, BGBl 60/1974, aufgehoben durch BGBl 762/1996.

6 Anm: 27.11.1996, 47. Sitzung des Nationalrats, Abänderungsantrag AA-94 zu RV 33 BlgNR XX. GP.

7 Anm: 27.11.1996, 47. Sitzung des Nationalrats, Abänderungsantrag AA-96 zu RV 33 BlgNR XX. GP

8 Anm: Siehe dazu StenPrNR, 47. Sitzung, XX. GP, 27.11.1996, 96.

damals schon seit 15 Jahren in der Bewegung aktiv und bekannt, jetzt eben auch noch selbstständiger Rechtsanwalt. Das heißt es sind sehr viele dieser § 209-Fälle zu mir gekommen, und die konnte ich dann vor Gericht vertreten.

Wir haben dann dort, wo die Mandanten das wollten, und das wollten fast alle, die Fälle den Medien mitgeteilt – nach dem Motto: Wieder eine Verhandlung nach § 209 StGB, schon wieder steht einer vor Gericht, und so weiter. Die Mandanten waren damit einverstanden und die Einladung an die Medien hat auch immer so gelautet: nur, wenn die Anonymität gewahrt wird, also kein Name genannt wird. Und es haben sich ausnahmslos alle daran gehalten, es wurden niemals Namen genannt, keine Details die zur Identifizierung führten. Keiner meiner Mandanten hatte irgendein Problem nachher. Es haben sich praktisch alle Medien, inklusive beispielsweise der KronenZeitung – das war sogar eine, die sich da am meisten eingesetzt hat – erheblich und massiv dafür eingesetzt in der Berichterstattung, dafür dass § 209 endlich beseitigt wird.

Und damit hatten wir ab dem Jahr 2000 die Fälle in den Medien. Also nicht nur theoretische Forderungen, politische Forderungen – jetzt fordern die Homosexuellen-Verbände halt wieder einmal die Abschaffung des § 209 StGB, das hätte ja dann keinen News-Wert und steht als Randnotiz irgendwo, das bewegt aber niemand. Wenn man konkrete Schicksale, aktuelle Fälle hat, „jetzt steht schon wieder einer vor Gericht“, derartige Medienberichte, praktisch in allen Medien gleichzeitig, ist das anders. Die KronenZeitung hat in einem sehr extremen Fall sogar eine halbe Seite Berichterstattung gemacht. Das hat schon wesentlich mehr Druck gemacht als vorher die rein politischen Forderungen, weil das die Schwulenbewegung die Aufhebung des Gesetzes fordert – jo eh, das wussten eh alle, das hat jetzt keinen Hund mehr hinter dem Ofen hervorge lockt. Aber wenn tatsächlich Leute vor Gericht stehen, tatsächlich verurteilt werden, und das nur dafür, dass sie einvernehmliche sexuelle Kontakte hatten, bis hin zu Liebesbeziehungen, mit mündigen Staatsbürgern, und Beziehungen und sexuelle Kontakte die für lesbische Frauen und für heterosexuelle Männer und Frauen völlig legal waren, dann hat das die Leserinnen und Leser auch bewogen und bewegt gemacht. Und die Politiker eben auch immer mehr unter Druck gebracht. Die mussten sich dann immer rechtfertigen – insbesondere die ÖVP, die da ja als letzte Partei dagegen gehalten hat.

Und das ist sehr exemplarisch: rein theoretische Forderungen, da wird man keinen wirklichen politischen Druck erzeugen. Auch bei den Politikerinnen und Politikern muss man wirklich das Bewusstsein dafür schaffen, dass eine Dringlichkeit besteht, diese Gesetze zu ändern. Um auch denen, die weiter blockieren, es immer schwieriger zu machen, weil sie letztlich ja keine Argumente haben, außer „moralische“, die ja in einer auf den Menschenrechten basierenden Verfassungsordnung kein ausreichender Grund sind um Leute ins Gefängnis zu sperren.

Das heißt einmal, diese Berichterstattung über konkrete Gerichtsfälle ist was ganz anderes, qualitativ als eine Pressekonferenz wo zum hundertsten Mal gesagt wird – die Bestimmung gehört weg. Selbst wenn man das mit den namhaftesten Experten macht – es ist immer eine theoretische Sache. Aber die Fälle, das sind eben menschliche Schicksale. Auch wenn sich die Menschen dann anonym interviewen haben lassen, kaum einer musste da mit Namen und Foto an die Öffentlichkeit gehen – aber das hat schon gereicht, weil die Medien das dann auch so getitelt haben: „Schon wieder steht einer für schwule Liebe vor Gericht.“ Hat aber trotzdem immer noch nicht gereicht, um... also die ÖVP ist schlicht und einfach, man kann's ja beim Namen nennen, hart geblieben und hat sich nicht bewegt. Und ich sag ÖVP deswegen, weil die Freiheitlichen damals zumindest, unter der Zeit von *Jörg Haider*, waren da durchaus flexibler und waren auch mehr bereit, da einen Schritt zu gehen als die ÖVP. Die ÖVP war da wie im Schützengraben einbetoniert, „das muss bleiben“ – 18 für Schwule und 14 für Lesben und Heterosexuelle. Also die hätten wahrscheinlich noch lieber für alle auf 18 angehoben, den Jugendlichen überhaupt Sex verboten. Das wäre durchaus was für die ÖVP, damals zumindest.

Wie haben wir es dann trotzdem geschafft? Eben durch den Gang zum Verfassungsgerichtshof. Man konnte damals ja im Bereich der ordentlichen Justiz, also der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, nicht selbst zum Verfassungsgerichtshof um ein verfassungswidriges Gesetz überprüfen zu lassen und im besten Fall zu Fall bringen. Das geht heute,⁹ wenn auch in einer etwas eigenartigen Konstruktion. Wenn Sie nämlich im Strafrecht beispielsweise in der ersten Instanz freigesprochen werden, und der Staatsanwalt dagegen ein Rechtsmittel erhebt, und die Instanz das Urteil dann umdreht,

9 Anm: Mit BGBl U 114/2013 wurde das entsprechende Rechtsmittel („Gesetzesbeschwerde“ bzw. „Subsidiarantrag“) eingeführt, das heute in Art 139 Abs 1 Z 4 B-VG (für Verordnungen) bzw in Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG verankert ist.

dann können Sie nicht mehr zum VfGH, weil Sie können nur nach der ersten Instanz – das ist vollkommen uneinsichtig und unlogisch, aber das ist halt so, besser als nix, besser als es vorher war, aber es ist eine sehr verquere Regelung.

Damals, es ist heute noch so, bei solchen Delikten die mit nicht mehr als fünf Jahren Haft bedroht sind, ist es ein Einzelrichter-Verfahren am Landesgericht, und der Instanzenzug geht dann ans Oberlandesgericht. Auch die erstinstanzlichen Gerichte hatten damals noch keine Möglichkeit, den Fall dem VfGH vorzulegen und zu sagen, wir sind der Meinung dieses Gesetz ist verfassungswidrig, bitte überprüfe und heb das Gesetz auf. Das konnten damals erst die Gerichte der zweiten Instanz und der OGH machen. Der Rechtszug ist bei § 209 StGB nicht an den OGH gegangen, sondern nur an die Oberlandesgerichte. Es gibt vier Oberlandesgerichte in Österreich. OLG Wien, Graz und Linz haben das immer abgelehnt – ich habe immer die Anregung gemacht, bitte dem VfGH vorlegen, das beruht auf einem verfassungswidrigen Gesetz, auf der Anklagebank sollte nicht mein Mandant sitzen, sondern die Politiker die das nach wie vor verteidigen, aber da war nix zu machen.

Bis schließlich dann im Jahr 2002 das OLG Innsbruck als letztes OLG wo es möglich war tatsächlich den Antrag an den VfGH gestellt hat.¹⁰ Also, schon vorher, 2001, ist ein Antrag aus formellen Gründen zurückgewiesen worden,¹¹ dann haben sie das verbessert, den Antrag noch einmal eingebracht und dann war es erfolgreich.

Es war letzten Endes eine „ganz normale Strafverteidigung“, die eben dadurch, dass die Sache bis an den VfGH zur Gesetzesprüfung gegangen ist letzten Endes dazu geführt hat, dass das Gesetz beseitigt war und der gleiche Effekt eingetreten ist wie wenn das Gesetz im Parlament abgeschafft worden wäre. Beziehungsweise sogar mehr, weil der VfGH das Gesetz ja nur dann aufhebt, wenn er es für verfassungswidrig hält. Umgekehrt heißt das, dass das Gesetz auch nicht mehr eingeführt werden darf. Wenn das nur auf politischem Weg beseitigt wird, weil halt jetzt eine parlamentarische Mehrheit meint das brauchen wir nicht mehr, steht ja grundsätzlich nichts dem entgegen, dass eine andere parlamentarische Mehrheit das Gesetz wieder einführt – solange eben nicht der VfGH sagt

10 Anm: Der Antrag mündete in VfSlg 16.565/2002.

11 Anm: VfSlg 16.374/2001.

eine solche Regelung ist verfassungswidrig, in dem Fall als Verstoß gegen die Menschenrechte. Dadurch war die Beseitigung des § 209 StGB in dem Fall durch die VfGH Entscheidung noch besser abgesichert als durch einen einfachen Parlamentsbeschluss.

Interessant ist: Der VfGH hatte ja schon einmal diese Frage entschieden, nämlich 1989 und zwar negativ.¹² Er hat in einem sehr schnöden Erkenntnis gesagt dass das im Ermessensspielraum des Gesetzgebers liegt, und wenn dieser meint dass es notwendig ist nur männliche Jugendliche gegen homosexuelle Kontakte zu schützen, nicht aber die weiblichen Jugendlichen, dann liegt das in seinem Ermessensspielraum, und hat da teilweise Argumente wiederholt, wie sie 1971 schon bei der Gesetzeswerdung vorgebracht worden sind, die damals schon lächerlich waren, wie zum Beispiel dass man im Strafprozess bei Frauen ohnehin nicht unterscheiden könne ob sie einander waschen oder ob sie Sex haben, also wörtlich hieß es, man könne bei Frauen ohnehin nicht mit der in einem Strafprozess notwendigen Sicherheit unterscheiden zwischen Freundschaftsbezeugungen und Hilfeleistungen im Zuge der Körperpflege einerseits und echten gleichgeschlechtlichen Akten andererseits Da lacht man heute drüber, weniger lustig ist es, wenn man bedenkt wo dieses Argument herkommt: Es wurde das erste Mal 1935 in der amtlichen Strafrechtskommission des Deutschen Reichs verwendet, und das hat der österreichischen Gesetzgeber sich 1971 nicht entblödet zu verwenden, und der VfGH hat es wieder zitiert 1989.

Also wie kommt es dazu, dass der VfGH dann in historisch sehr kurzer Zeit – innerhalb von 13 Jahren – zu einem völlig gegenteiligen Ergebnis kommt? Jetzt kann man sagen – ja, war ich ein guter Anwalt, hab' ich gut argumentiert (lacht). Das ist aber auch nur die halbe Wahrheit. Auch die zweite Hälfte der Wahrheit ist aber letztlich auf uns zurückzuführen, weil wir schon 1997 die Fälle, die dann letzten Endes zum Erfolg geführt haben, an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geschickt haben.

Die allerersten Fälle waren nach der Entscheidung des VfGH 1989. Auch der Fall aus 1989 ist damals noch zur Europäischen Menschenrechtskommission gegangen, damals konnte man noch nicht direkt zum Gerichtshof, und war dort nicht erfolgreich. Da gab es 1992 eine negative Entscheidung, und damit war die Sache erledigt. Weil wenn man dann auch in Straßburg

12 Anm: VfSlg 12.182/1989.

abblitzt lachen alle in Österreich und sagen – na dann dürfen wir ja eh weiter diskriminieren. 1997 haben wir dann, nachdem die Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission im Fall *Sutherland v. Großbritannien*¹³ ergangen ist, wo die dortige unterschiedliche Altersgrenze für konventionswidrig erachtet wurde, also nur fünf Jahre nach unserem österreichischen Fall, haben wir gesagt jetzt bringen wir wieder österreichische Fälle. Wir haben dann 1997 zwei Fälle von nach § 209 StGB Verurteilten an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof herangetragen, nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs. Ein dritter Fall war noch, wo ich einen Jugendlichen, einen 17-Jährigen vertreten habe, der sich selbst darüber beschwert hat, dass seine Partner von Strafverfolgung bedroht sind, weil ihn interessieren nur Erwachsene und keine Gleichaltrigen, und die sind alle mit Strafe bedroht und damit traut sich keiner mit ihm, und damit ist auch er in seinem Privat- und Sexualleben eingeschränkt, auch wenn er selbst nicht mit Strafe bedroht ist. Außerdem muss er dann im Strafverfahren gegen die Partner aussagen, über sein eigenes Intimleben, da er selbst nicht mit Strafe bedroht ist. Er muss dann wahrheitsgemäß aussagen und wird vom Staat gezwungen an der Kriminalisierung seiner Partner mitzuwirken. Das war insofern ein Unterschied zu der britischen Rechtslage, nach der britischen Rechtslage waren beide strafbar, sowohl der Erwachsene als auch der Jugendliche, nach österreichischem Recht waren nur die Erwachsenen strafbar. Damit hat die österreichische Regierung dann auch herumargumentiert – das ist ja ganz anders als in Großbritannien, und deswegen wäre es in Österreich zulässig.

Diese drei Fälle waren damals anhängig, als sich das OLG Innsbruck auf unsere Initiative hin an den VfGH gewendet hat, und der VfGH die Sache beraten hat. Die Fälle sind damals schon fünf Jahre beim EGMR gelegen und man hat gewusst, es kommt jederzeit etwas, und es war irgendwie klar, dass Österreich verurteilt werden wird. Das hat der VfGH schon gewusst, und hätte er jetzt noch einmal negativ entschieden hätte er sich total blamiert. Österreich war ja eines der letzten Länder, wo es diese Diskriminierung bei der Strafverfolgung noch gab. Deswegen hat der VfGH dann die Flucht nach vorne angetreten, würde ich meinen, und hat dann das Gesetz aufgehoben und ein halbes Jahr später ist dann Österreich in diesen drei Fällen verurteilt worden, und dann noch in sieben weiteren, also in insgesamt zehn Fällen, die wir alle nach Straßburg gebracht haben.

13 Anm: *Sutherland v. United Kingdom*, 25186/94.

Der VfGH hat das Gesetz aber immer noch nicht aufgrund Diskriminierung von Homosexuellen aufgehoben, also nicht aufgrund von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, sondern er hat ein anderes Argument gefunden:

Es gab damals eine doppelte Altersgrenze: Die allgemeine von 14 Jahren, die für alle galt, für Heterosexuelle seit 1803 und für die Lesben seit 1971, die hat auch für die schwulen Kontakte gegolten. Und zusätzlich gab es für schwule Kontakte noch die Grenze von 18 Jahren. Also gab es nur für schwule Kontakte zwei Altersgrenzen. Das konnte zu Konstellationen führen, bei so zwei, drei Jahren Altersunterschied, dass die Beziehung zuerst illegal war, dann wieder legal, und dann wieder illegal, zwischen denselben Personen. Und da hat der VfGH den Kunstgriff angewendet und hat gesagt – „ok, ohne dass ich jetzt entscheiden muss, dass das aufgrund sexueller Orientierung diskriminierend ist, das heie Eisen will ich nicht anfassen, auerdem hab' ich schon einmal gesagt Nein, aber, jetzt haben sie ja ein vllig neues Argument gebracht, mit dem haben wir uns bis jetzt nicht beschftigt, weil das ist ja 1989 nicht am Tisch gewesen, und das ist aber wirklich grob unsachlich und damit gleichheits- und verfassungswidrig, und aus diesem Grund heben wir das Gesetz auf“. Also nicht wegen Diskriminierung Homosexueller, sondern wegen dieser wechselnden Strafbarkeit. Ein halbes Jahr spter hat der EGMR sterreich verurteilt,¹⁴ mit der klaren Begrndung, dass es eine Diskriminierung aufgrund Geschlecht und sexueller Orientierung ist.

Das hat sogar Folgewirkungen auerhalb sterreichs gehabt, beim ungarischen Verfassungsgericht sind diese Flle acht Jahre lang gelegen, das wollte die heie Kartoffel nicht entscheiden – dann hat der sterreichische VfGH entschieden, eineinhalb Monate spter hat das ungarische Verfassungsgericht auch das Gesetz aufgehoben,¹⁵ genau das gleiche, mit 14/18, wobei es in Ungarn auch fr Lesben gegolten hat. In Ungarn wurde das Gesetz aber mit der klaren Begrndung aufgehoben, es war eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung, und mit der Anordnung – es sind sofort alle aus dem Gefngnis zu entlassen. Das hat der VfGH nicht gemacht, fairerweise muss man sagen, weil er dafr keine Kompetenz hat. Die sterreichische Verfassung gibt ihm diese Kompetenz

14 Anm: ECtHR 9.1.2003, L and V v. Austria, 39392/98 und 39829/98, S.L. v Austria, 45330/99.

15 Anm: Decision 37/2002 (IX.4.) AB.

nicht. Die Leute die verurteilt waren, sind verurteilt geblieben; die Leute, die im Strafregister waren, sind im Strafregister geblieben; und die Leute, die im Gefängnis waren, sind im Gefängnis geblieben. Da gab es auch keine allgemeine Amnestie. Die Politik hätte das machen können, wenn es schon dem VfGH nicht möglich war, der Justizminister hätte sagen können, ich schlage jetzt dem Bundespräsidenten eine Begnadigung vor und der begnadigt dann alle, die Sache ist erledigt und alle kommen aus dem Gefängnis – nix. Es hat wieder weiter Prozessführung gebraucht.

Also es war nicht so wie in anderen Fällen strategischer Prozessführung, dass wir uns hingestellt haben und überlegt haben, wo finden wir die Leute zum klagen, das mussten wir gar nicht, das hat sich von selbst ergeben. Weil wenn man die Verurteilungen bekämpfen wollte, dann war klar was man tun muss. Ich hab's vielleicht dadurch gefördert dass ich es bei Leuten die es sich nicht leisten konnten gratis gemacht hab.

TW: Sie haben jetzt wirklich viele sehr spannende Punkte angesprochen. Wie ging es denn dann weiter?

HG: Ja dann musste man zum Beispiel die Polizeidaten löschen. Auch da ist von selbst nichts weitergegangen. Von selbst hat uns in der Geschichte niemand etwas freiwillig gegeben. Jedenfalls nach der Aufhebung des Totalverbots 1971 wurde alles gegen die Politik durchgesetzt, jeder Millimeter musste abgerungen werden.

Politik so pauschal ist vielleicht unfair, es gibt einfach einen einzigen Namen dafür, das ist ÖVP. Das ist geschichtliche Wahrheit, die jetzt nichts mit parteipolitischen Animositäten und Vorlieben zu tun, das war einfach so. Die ÖVP wollte schon das Totalverbot gar nicht abschaffen. Es gab Entwürfe, eine große Strafrechtskommission in den 1950ern, die empfohlen hat das Totalverbot aufzuheben und dafür drei der späteren vier Sonderparagrafen einzuführen, der vierte, das Vereinsverbot ist später dazu erfunden worden. Und so ist es 1971 dann auch gemacht worden. Aber in der großen Koalition ist die Abschaffung des Totalverbots nie gekommen, weil die ÖVP immer nein gesagt hat. Da gab es dann so wie auch Jahrzehnte später immer diese Diskussion, politische Debatten, ja, man muss schauen... - aber letzten Endes haben sie es immer verhindert. Und als dann eine ÖVP-Alleinregierung war, 1966 bis 1970, haben sie dann ganz ausdrücklich gesagt – also, in jeder Regierung gab's einen neuen Gesetzesentwurf auf Basis dieser Strafrechtskommission, aber es ist nie etwas

geworden, erst 1970 – also, es gab einen neuen Entwurf 1968, und der hat ausdrücklich festgehalten an der Strafbarkeit, anders als alle vorher und nachher. Wir möchten an der Strafbarkeit festhalten, mit der Begründung in der Regierungsvorlage – die Ärzte möchten dass es aufgehoben wird, die Juristen möchten – zur Schande meines Berufsstandes, damals jedenfalls in den 60er Jahren – das Totalverbot, wir reden vom Totalverbot, nicht von einer völligen Gleichstellung im Strafrecht, es geht um Erwachsene, die miteinander einverständlich Sex haben, selbst daran wollte die ÖVP festhalten, mit Gefängnis, mit Kriminalisierung, mit strafrechtlicher Verfolgung. Und die damalige Regierung hat eben schwarz auf weiß gemeint, wir entscheiden uns für die Sichtweise der Juristen, weil die Ärzte haben es bis jetzt nicht geschafft Homosexuelle von ihrer Krankheit zu heilen, und daher muss man sie einsperren. Weil entweder heilen – oder einsperren; akzeptieren kann man es nicht. So war die Geisteshaltung damals. Und wenige Jahre später dann, unter der sozialdemokratischen Alleinregierung – zuerst noch die Minderheitsregierung, ist das Totalverbot während der Minderheitsregierung aufgehoben worden, und zwar weil die FPÖ damals auch schon jahrelang die Aufhebung des Totalverbotes gefordert hat, und deswegen kann man wirklich als historische Wahrheit festhalten – es war die ÖVP. Und man musste sich dann auch später, bis zur vollständigen Gleichstellung im Familienrecht jeden Millimeter erkämpfen.

Das nächste war also die Polizeidatenlöschung, da bin ich jetzt etwas abgekommen. Das mussten wir uns erkämpfen, weil wir mussten dann wieder pilgern, zum Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, zum obersten Polizeibeamten. Da hat uns Amnesty sehr unterstützt, der Generalsekretär ist bei dem Termin mitgegangen, und hat dann auch vorgetragen, dass das wichtig wäre, dass die Betroffenen jetzt auch aus der Datenbank rausgenommen werden. Die einzelnen Menschen, die noch im Gefängnis gesessen sind, da hat man im jedem einzelnen Fall Entlassungsanträge oder Begnadigungsansuchen stellen müssen. Da gab es keine allgemeinen Anordnungen zur Haftentlassung, oder einen Erlass vom Justizminister die Fälle zu prüfen. Nichts. Es gab ja auch keine Gesetzesgrundlage dafür – man hätte aber ja auch ein Amnestiegesetz erlassen können. Nichts. Es gibt ja auch bis heute keine Bedauernserklärung. Im deutschen Bundestag gab es das vor 22 Jahren, einstimmig. Das ist bis heute nicht möglich, dass man einfach bekennt – das war eine Menschenrechtsverletzung und wir hoffen, das kommt nie wieder vor. Das ist in Österreich bis heute nicht möglich. Die Urteile sind alle aufrecht.

Und das hat die Polizei dann gemacht: Die Computerdaten gelöscht, aber bei den Papierdaten war schon Ende. Da waren wieder die Gerichte notwendig. VfGH,¹⁶ VwGH.¹⁷ Das ist in Österreich erledigt gewesen, das haben die beiden Gerichtshöfe gemacht: Auch die Papierdaten sind zu vernichten. Heute fragt man sich, was das ist, aber das waren damals Karteikarten, Protokollbücher wo wirklich alles mit der Hand oder mit der Schreibmaschine eingetragen war, und die dann wirklich ewig überleben – weil es liegt halt am Amt. Und das musste anonymisiert und vernichtet werden – aber erst, nachdem man zu den Höchstgerichten gegangen ist.

Und dann kam es zum Strafregister – Vorstrafeneintragungen. Und da war in Österreich überhaupt nichts mehr möglich. Da haben sich alle Gerichte – VfGH,¹⁸ VwGH, OGH – geweigert: Sie sind nicht dafür zuständig, das ist nicht vorgesehen im Gesetz, und so weiter. Das heißt wir mussten ein zweites Mal zum EGMR, und im Jahr 2013 – also 10 Jahre nach der Verurteilung Österreichs dafür, dass § 209 StGB eine Diskriminierung ist – mussten wir ein zweites Mal ein Urteil des EGMR erwirken,¹⁹ darüber dass die Menschen natürlich auch aus dem Strafregister zu löschen sind, dass sie nicht diesen schwarzen Punkt ewig mit sich schleppen müssen. Da haben wir vorher noch mit großem Entsetzen festgestellt, durch eine parlamentarische Anfrage, dass immer noch 1.500 Personen im Strafregister vorgemerkt waren, im Jahr 2005 – drei Jahre nach der Abschaffung des § 209 StGB. Da waren 500 dabei die noch nach dem Totalverbot, vor 1971, bestraft und im Strafregister vermerkt waren. Da waren alle entsetzt. Das war dann wieder die politische Seite der Tätigkeit – da haben wir erreicht, dass die damalige Justizministerin *Gastinger* dem Bundespräsidenten *Fischer* vorgeschlagen hat, einen Großteil dieser Betroffenen zu begnadigen, also ihre Verurteilungen tilgen zu lassen. Das war die politische Seite: Wir haben eine Pressekonferenz gehabt, zum Beispiel. Aber im Justizministerium gab es auf der Beamtenebene einen großen Widerstand dagegen, alle aus dem Strafregister zu löschen, warum auch immer, die haben gesagt der – ja, der – nein. Es sind dann einige übriggeblieben, weil die Justizministerin hat gesagt: gegen die Beamten mach ich das nicht. Und eben diese, die nach wie vor im Strafregister eingetragen waren, mit vier Betroffenen davon bin ich dann zum EGMR gegangen, wir haben 2013 gewonnen.

16 Anm: VfSlg 17.745/2005, 17.746/2006, 18.091/2006.

17 Anm: ZB VwGH 19.12.2005, 2005/06/0140.

18 Anm: VfSlg 17.948/2006.

19 Anm: ECtHR 7.11.2013, E.B. et al v. Austria, 31913/07 et al.

Dann war das erste zu Partnerschaften die Mitversicherung in der Krankenversicherung: 2005 hat der VfGH²⁰ die Bestimmung über Mitversicherung von Lebensgefährten – also nicht von Ehepaaren – geprüft, weil die verschiedengeschlechtlichen Lebensgefährten waren mitversichert, die gleichgeschlechtlichen nicht. Das war das erste Erkenntnis wo der VfGH wirklich gesagt hat – es liegt eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung vor und es deswegen aufgehoben hat; es hat aber den Betroffenen nichts genutzt, weil es ist für alle aufgehoben worden. Der Gesetzgeber hat es dann aber nicht für alle wiedereingeführt, sondern gesagt – naja, dann hat es halt kein Lebensgefährte. Beziehungsweise haben sie es so geregelt, wie es heute noch ist, Lebensgefährte, anders als bei Ehepartnern, nur wenn Kinder vorhanden sind.

Und dann ging es weiter, sukzessive, dann kam das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz,²¹ das ist auf politischem Weg entschieden worden. Jetzt könnte man sagen, das war ein Erfolg der Politik, aber auch nicht wirklich – weil so wie damals in den 1960ern bei der großen Koalition, war das dann in den 1990ern genauso, die SPÖ wollte, die ÖVP wollte nicht. Es ist dann nie etwas geworden, obwohl viel diskutiert wurde. Dann ist es Oktober 2009 geworden, und dann kam plötzlich eine Ladung vom EGMR zu einer Verhandlung im Jänner 2010, wo es um die Frage ging dass es keine rechtliche Absicherung für gleichgeschlechtliche Paare gab, eine Ehe oder eben ein Ersatzinstitut. Und – wie durch ein Wunder – war drei Wochen später die Regierungsvorlage da, die dann innerhalb weniger Wochen verabschiedet wurde am 10. Dezember und mit 1. Jänner in Kraft getreten ist. Vor dem EGMR ist die österreichische Regierung dann aufgetreten und hat gesagt – jetzt kann man das Verfahren einstellen, weil jetzt haben wir es ja eh.

Das hat der EGMR dann zwar nicht gemacht. Aber es hatte trotzdem eine Wirkung, weil der EGMR keine Verletzung erkannt hat. Hätte Österreich das nicht gemacht, hätte es wahrscheinlich damals schon in der Rechtsprechung geheißen, dass ein Staat zumindest die Möglichkeit einer eingetragenen Partnerschaft bereitstellen muss. Es war nur eine knappe Mehrheit, eine Stimme, für die Ansicht, dass es keine Verletzung war, aber mit der Begründung es ist *gerade noch* keine Verletzung. Österreich war noch nicht

20 Anm: VfSlg 17.659-17.680/2005.

21 Anm: Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft, BGBl I 135/2009.

zu spät, es ist sich noch knapp ausgegangen – aber demnächst könnte es anders sein. Und 2015 ist dann Italien deswegen verurteilt worden,²² weil es keine Eingetragene Partnerschaft gab, und jetzt vor Kurzem auch Russland.²³ Jetzt ist also beim EGMR der aus der EMRK ableitbare Standard, dass es zumindest eine eingetragene Partnerschaft geben muss, wenn schon nicht die Ehe. Die Ehe ist nach wie vor noch keine Pflicht für die Staaten.

Wir haben trotzdem weiter gemacht mit entsprechenden Prozessführungen, also Gesetzesprüfungsanträgen. Dieses Eingetragene Partnerschafts-Gesetz ist dann nämlich gekommen, aber: mit hundert Nadelstichen, und zwar wirklich hundert. Das war die Voraussetzung dafür, dass die ÖVP überhaupt zugestimmt hat. Das Gesetz hatte in der Regierungsvorlage hundert Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft. Die eingetragene Partnerschaft war nur für gleichgeschlechtliche Paare offen. Das Wort Familie durfte nicht verwendet werden. Das Stiefkind durfte nicht Stiefkind heißen, sondern Kind des eingetragene Partners, lauter solche Absurditäten. Man durfte keinen Familiennamen haben, sondern einen Nachnamen. Und das haben wir dann scheinbarweise durchjudiziert.

Letzten Endes kann man sagen wir haben alle diese Unterschiede weggekragt; oder nicht alle, aber alles wo sich Fälle aus der Beratungspraxis ergeben haben, bei den gravierendsten Sachen, bis hin zum Standesamt. Das allerdings wieder erst beim EGMR. Zunächst hat der VfGH²⁴ nämlich gesagt das ist keine Verfassungsverletzung, das die einen am Standesamt heiraten und die anderen ihre eingetragene Partnerschaft bei der Bezirkshauptmannschaft machen müssen, wo man die Prostitutionslizenzen kriegt und die Abfallverwertungsbewilligungen kriegt und Gewerbeberechtigungen und Führerscheine – die Bezirksverwaltungsbehörden, die diese Angelegenheit auch nie haben wollten. Wo man in den meisten Fällen nicht einmal Musik spielen durfte, keine Zeremonie, sondern nur unterschreiben und wieder gehen.

Alles andere hat der VfGH aufgehoben, und auch festgestellt, dass es eine gleiche Zeremonie geben muss, aber beim Standesamt war er der Ansicht das ist eine rein formelle Geschichte, das ist ja egal ob man das da oder dort macht. Was es natürlich nicht ist, das ist eine hoch symbolische Sache,

22 Anm: ECtHR 21.7.2015, Oliari et al. v. Italy, 18766/11 et al.

23 Anm: ECtHR 17.1.2023, Fedotova v. Russia, 40792/10.

24 Anm: VfSlg 19.682/2012.

ansonsten wäre es ja auch der ÖVP nicht so wichtig gewesen. Natürlich ist das diskriminierend. Es gibt ja auch nicht ein Standesamt für Menschen mit schwarzer Hautfarbe und ein Standesamt für Menschen mit weißer Hautfarbe; da würde man ja sofort sehen, dass das diskriminierend ist, selbst wenn das Standesamt genauso schön ist, selbst wenn sie genau die gleichen Formulare haben, die gleiche Prozedur und die gleiche schöne Zeremonie, aber das ist Segregation, das ist Apartheid. Und das war so, das war sexuelle Apartheid.

In dem Standesamt-Fall mussten wir zum EGMR. Da ist es dann aber nicht mehr zur Entscheidung gekommen, weil während des Verfahrens hat der Gesetzgeber die Eingetragene Partnerschaft schon auf die Standesämter verlagert, 2017.²⁵ Der EGMR hat dann das Verfahren wegen Klaglosstellung eingestellt, aber hat etwas gemacht was er sonst in solchen Fällen nie macht: Er hat gesagt es wird aus der Liste gestrichen, die Sache ist erledigt, aber er hat uns trotzdem Kosten zugesprochen, die Republik musste uns Anwaltskosten ersetzen, womit der EGMR ganz deutlich gemacht hat dass das für ihn eine Menschenrechtsverletzung war, sonst hätte er keine Kosten zugesprochen. Die Sache mit dem Standesamt war also im Jahr 2017, und bereits ein paar Jahre davor haben wir schon ganz andere Dinge erreicht, nämlich: Fortpflanzungsmedizin.²⁶ Da waren ja lesbische Frauen ausgeschlossen von der Samenspende; und auch die Stiefkindadoption über den EGMR.²⁷ Und auch da war der Gesetzgeber wieder superschnell und hat innerhalb von wenigen Monaten das Gesetz geändert, und dann war auch die gemeinsam Adoption von Kindern Thema.²⁸ Das waren alles Riesenerfolge. Das heißt erst nachdem Fortpflanzungsmedizin gleichgestellt wurde, die Adoption – Stief- und Fremdkindadoption – erst dann hat man die Paare auch am Standesamt ihre eingetragene Partnerschaft schließen lassen. Was für ein absurder Widerstand!

Letzter großer Höhepunkt im Familienrecht war dann die Ehe für Alle.²⁹ Und da hat der VfGH noch wenige Jahre zuvor entschieden, dass das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare sachlich gerechtfertigt ist.³⁰ Aber wir haben dann den VfGH davon überzeugt, dass sich seit diesem letzten

25 Anm: Durch eine Novellierung des Personenstandsgesetzes 2013 mit BGBl I 120/2016.

26 Anm: VfSlg 19.824/2013.

27 Anm: ECtHR 19.2.2023, X et al. v. Austria, 19010/07.

28 Anm: VfSlg 19.941/2014.

29 Anm: VfSlg 20.225/2017.

30 Anm: ZB VfSlg 19.682/2012.

Erkenntnis die Situation völlig geändert hat. Weil der VfGH hatte letzten Endes nur ein einziges Argument vertreten hatte: Die sachliche Rechtfertigung für das Eheverbot liege darin, dass die verschiedengeschlechtliche Partnerschaft, die Ehe, auf die gemeinsame Elternschaft ausgerichtet wäre, und das gleichgeschlechtlichen Paaren eine gemeinsame Elternschaft nicht möglich war. Damit sei der Ausschluss von der Ehe nicht diskriminierend gewesen. Und als die früheren Entscheidungen des VfGH gefällt wurden gab es noch keine gemeinsame Elternschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren.

Dann haben wir die Stiefkindadoption erreicht, dann haben wir in der Fortpflanzungsmedizin die Samenspende für lesbische Frauen erreicht, und dann die gemeinsame Adoption. Und jetzt hatten wir plötzlich Familien, mit Kindern mit zwei rechtlichen Müttern und zwei rechtlichen Vätern, die sich jetzt in nichts mehr davon unterscheiden, auch rechtlich nicht, von verschiedengeschlechtlichen Familien, also Kindern mit einem rechtlichen Vater und einer rechtlichen Mutter. Und das war dann das entscheidende Argument, dem sich der VfGH auch angeschlossen hat: Die Situation hat sich grundlegend geändert, mittlerweile waren auch gleichgeschlechtliche Paare – zum Beispiel eingetragene Paare, Lebensgefährten – die gemeinsame Eltern eines Kindes sind in der gleichen Situation wie verschiedengeschlechtliche Eltern, mit dem einzigen Unterschied: Die einen Eltern dürfen heiraten, und die Eltern der anderen Kinder nicht. Damit sind die anderen Kinder zwangsläufig diskriminiert. Und so haben wir das dann erreicht. Wir waren und sind bis heute das einzige Land Europas, dass die Ehe für Alle als Menschenrecht etabliert hat, und damit auch als verfassungsgesetzliches Recht. Das kann vom Parlament auch nicht mehr zurückgenommen werden.

Im restlichen Europa gab es die gleichgeschlechtliche Ehe zum Teil schon viel früher, vor allem in Westeuropa. Dort wurde das auf dem politischen Weg eingeführt. Nur in Österreich ist es jetzt durch eine verfassungsgerichtliche Entscheidung als Menschenrecht anerkannt, dass die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare offen sein muss. Das gleiche ist bei der Fortpflanzungsmedizin – dort sogar weltweit einzigartig – und bei der gemeinsamen Adoption. Also nicht nur politische Entscheidungen, sondern wirklich auch anerkannt als Grundrecht, das nicht wieder rückgängig gemacht werden darf.

Und das alles, ja, strategische Prozessführung in dem Sinn, dass man den Prozess führt im Bewusstsein dessen, was es für eine politische Bedeutung hat. Das zum Beispiel ich als Anwalt den Fall unterstütze. Die meisten dieser Fälle habe ich gratis vertreten, pro bono, und das macht man natürlich nur aus dem Grund, dass es ein gesellschaftliches Anliegen gibt, das man vertritt.

Und das Wissen um die politische und die gerichtliche Seite, beides Parallel zu machen, das ist sicherlich die größte Hilfe. Also bei uns war das sehr produktiv, weil die politische Seite hat gewusst – da gibt es Gerichtsfälle, wenn wir es nicht machen, machen es die; und die Gerichte leben ja auch nicht in einem Elfenbeinturm und wollen nichts sehen und nichts hören und wissen nicht von der gesellschaftlichen Realität. Richterinnen und Richter sind ja auch Teil der Gesellschaft, lesen die Medien, schauen fern, verfolgen die politischen Entwicklungen, und die haben das natürlich auch seit Jahren und Jahrzehnten mitgekriegt das hier ein Stillstand ist und dass das Menschenrechtsverletzungen sind, die nicht wegzukriegen sind und dass es an ihnen liegt das entweder zu bestätigen, damit auch für lange Zeit, oder jetzt das zu tun wofür sie da sind, nämlich den Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. Und da muss man sagen – haben wir großes Glück mit dem VfGH, der ja an sich ein Gerichtshof ist der überwiegend konservativ besetzt ist; die meisten der Richterinnen und Richter sind von der ÖVP bestellt, damals noch mehr als heute. Die Richter und Richterinnen haben sich dann aber so davon gelöst, dass sie von einer bestimmten Partei bestellt sind, vor allem auch weil sie ja bis zum 70. Lebensjahr bestellt sind, und dann völlig unabhängig sind. Deshalb emanzipieren sie sich sehr stark.

TW: Danke! Sie haben die meisten Fragen, die ich stellen wollte, schon vorweggenommen und beantwortet. Welche Hürden würden Sie denn jetzt als die größten Hürden für Ihre Tätigkeit im Bereich der Strategischen Prozessführung identifizieren? Sie haben jetzt verschiedene Dinge schon genannt, die komplizierte Kompetenzstruktur, dass es gewisse Verfahrensmöglichkeiten früher auch nicht gab, also Gesetzesbeschwerde, Subsidiarantrag, andererseits auch das Ressourcenproblem, dass Sie sehr viel pro bono gemacht haben. Wo würden Sie da die Stellschrauben sehen um solche Tätigkeit, wenn sie weiterhin notwendig ist, zu erleichtern, und noch mehr zu unterstützen?

HG: Also wenn die Rechtsordnung keine entsprechenden Instrumente dafür zur Verfügung stellt, dann geht es eh nicht. Aber in westlichen Demo-

kratien gibt es ja meist einen Rechtsweg in irgendeiner Form, weil sonst könnten wir mit Menschenrechten ja wirklich gleich aufhören, dann sind die nur dekorativ.

Das finanzielle Problem ist eines der Hauptprobleme in den meisten Fällen, weil es müssen ja Anwälte engagiert werden, die das auch können und machen. Man wird vielleicht immer wieder jemand finden, der es *pro bono* macht, aber auch das ist nicht gesichert, auch Anwälte müssen von etwas leben. Und auch wenn es dann *pro bono* und völlig gratis ist: ob man dann auch die Leistung bringt die dafür notwendig ist, ist fraglich. Da ist niemandem was vorzuwerfen, aber alles was man gratis macht, macht man oft nebenbei. Das heißt, man braucht die besten Leute, die qualifiziertesten und spezialisiertesten Leute – und die am besten gratis, und das ist ein Ding der Unmöglichkeit. In meinem Fall war es vielleicht ein Glücksfall, wenn ich das jetzt so sagen darf, weil ich ja schon vorher 15 Jahre in der Bewegung aktiv war und genau das gemacht habe und das als Anwalt dann umsetzen konnte.

Aber natürlich war es auch nicht so lustig dafür kein Geld zu kriegen. Vor allem wenn man als Anwalt neu anfängt, dann muss man eben mit anderen Dingen Geld verdienen. Und wenn man dafür auch ein bisschen was gekriegt hätte, oder ein bisschen mehr, also jedenfalls das zumindest was Tarif ist, hätt' man sich auch gefreut. Man muss das halt so machen, aber wie viele machen das schon? Und, ich will jetzt nicht das Wort strategische Prozessführung vermeiden, aber es ist ja nichts Anderes als gerichtliche Durchsetzung von Menschenrechten, und das sollte nicht davon abhängig sein ob die Leute Geld haben, oder entsprechend erfolgreich *fund raising* machen können – weil das muss man auch können. Sondern es wäre eigentlich gut wenn es dafür in irgendeiner Form Möglichkeiten gäbe, so dass man sich um die finanzielle Seite weniger kümmern muss.

Entweder hat man das Problem Geld aufreiben zu müssen das man nicht hat, oder irgendjemand arbeitet in Selbstaussbeutung. Das sind die zwei Möglichkeiten. Und oft scheidert es auch daran. In unserem Fall ist es gegangen, ich habe viele dieser Dinge gratis gemacht. Aber oft geht es halt nicht. Das ist in dem Fall wirklich eine geglückte Konstellation gewesen, auch in einer zweiten Hinsicht: Weil man muss eben die politische Arbeit und die Gerichtsarbeit auch in irgendeiner Weise koordinieren, und das Ideal ist wenn die politische Seite ein juristisch-anwaltliches Verständnis hat und voll informiert ist und weiß und versteht, was auf der Gerichtsseite

passiert, und umgekehrt. Das war für uns der Glücksfall, dass ich das in einer Person gemacht habe, und damit auch immer wusste welches Register zu ziehen ist. Das ist die Idealsituation, aber das kann man nicht immer in einer Person machen. Wichtig ist, dass es gut koordiniert ist.

TW: Das heißt sie sehen die Haupthürden auf der faktischen Seite, auf der Ressourcenseite. Sie würden nicht sagen es braucht so etwas wie eine Verbandsklagebefugnis, für Menschenrechtsvereine wie das Rechtskomitee Lambda zum Beispiel, das würde dann aus Ihrer Sicht wahrscheinlich wenig Unterschied machen?

HG: Da gibt es jetzt eine Initiative, einen Vorschlag, dass man die Verfassung ändert damit es so etwas auch beim VfGH gibt, das haben wir auch befürwortet. Dadurch wäre die Prozessführung erleichtert, insofern als man nicht – damals zumindest – noch bei den OLG bitten und betteln hätte müssen, sondern man hätte dann gleich einen Antrag beim VfGH stellen können. Ob der jetzt vom gleichen Gewicht gewesen wäre, wie wenn ein OLG den Antrag stellt, ist halt auch die Frage. Verfassungsrichter und Verfassungsrichterrinnen sind auch Menschen, und auch die sind vielleicht eher beeindruckt, wenn ein OLG den Antrag stellt als wenn jetzt ein Interessenverband den Antrag stellt – ja no na finden die das verfassungswidrig. Auch da, vom Gesetz her gibt es natürlich keinen Unterschied, wenn es diese Möglichkeit gibt, aber die Richter sind dann vielleicht eher beeindruckt wenn Richterkollegen etwas als verfassungswidrig erachten als wenn Betroffene das tun.

Der Vorteil wäre: man muss nicht immer konkret Betroffene haben, die dazu bereit sind zu Gericht zu gehen. Aber wir hatten das Problem nie das wir die Betroffenen nicht hätten die bereit waren zu Gericht zu gehen, weil die Leute bei uns nicht mit den Kosten belastet waren in den meisten Fällen. Das war halt dadurch gewährleistet, dass ich mich selbst ausgebeutet hab'. Ich fahr halt keinen Porsche und keinen Jaguar, sondern ein kleines Auto – jetzt nur als Beispiel, und geh nicht Golf spielen... Aber dazu muss jemand mal bereit sein..

Und man muss sagen – das klingt jetzt wie Selbstlob – aber das Rechtskomitee Lambda gibt es seit 1991, es ist jetzt 31 Jahre alt, und als wir uns gegründet haben hat es noch drei homophobe Sonderstrafgesetze gegeben, da sind pro Jahr immer noch dutzende Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung ins Gefängnis gesteckt worden. Wenn wir uns anschauen was

wir in den 30 Jahren erreicht haben ist das Lichtgeschwindigkeit. Heute kann man gleichberechtigt heiraten, gleichberechtigt Familien gründen, und im Familienrecht ist man mittlerweile wirklich auf Punkt und Beistrich gleichgestellt. Dann haben wir das dritte Geschlecht auch noch erkämpft, und auch noch viele, viele andere Dinge.

Ein wesentlicher Punkt ist aber schon auch nicht nur das jetzt einfach auf politischem Weg zu machen, mit politischer Arbeit, Medienarbeit und auf der anderen Seite die Gerichtsfälle zu bringen, sondern man muss die Fälle ja auch so bringen, dass man wirklich respektiert und auch ernst genommen wird. Und wir haben erstens einmal immer strikt überparteilich gearbeitet – manche Parteien waren uns näher als andere, aber wir haben immer strikt überparteilich agiert. Wenn ein ÖVP-Politiker uns unterstützt hat waren wir sehr froh darüber und haben das genauso entgegengenommen wie bei jemand von einer anderen Partei, wenn auch die Partei selbst die historische Schuld hat, dass sie einfach jeden Millimeter Fortschritt blockiert hat. Was man zugutehalten muss der ÖVP: Wenn es einmal auf Gerichtsweg entschieden war, oder auch mit parlamentarischer Mehrheit, dann hat sie sich darangehalten und es hat kein Hahn mehr danach gekräht. Und auch die, die das über Jahre blockiert haben, die haben ja schon gewusst und wissen es heute erst recht, dass sie damit in der breiten Bevölkerung keinen Widerhall haben, das ist ja gegen die Bevölkerung aufrechterhalten worden – gleichzeitig war es der Bevölkerungsmehrheit auch nicht so wichtig, dass sie daran ihre Wahlentscheidungen geknüpft haben, ansonsten wäre es ja schon viel früher abgeschafft worden. Aber wenn man die Leute gefragt hat ist durch die Bank gesagt worden, dass das nicht einsichtig ist, bis hinauf zur Ehe, warum sollen gleichgeschlechtliche Paare nicht auch heiraten. Die Mehrheit der Wählerschaft von allen Parteien, inklusive der ÖVP, wobei da sogar die Freiheitlichen Wähler früher dran waren. Aber ganz zum Schluss, ein halbes Jahr bevor es dann der VfGH tatsächlich aufgehoben hat, haben sich dann auch bei der ÖVP-Wählerschaft 51% dafür ausgesprochen, aber halt so, dass es ihnen nicht wichtig genug war ihre Wahlentscheidung danach zu richten, und damit interessiert das dann einen Politiker nicht.

Aber ich glaube es ist wichtig, dass wir immer die Fakten korrekt gebracht haben, also nie irgendwo irgendwie geflunkert haben, dass wir nie uns einer bestimmten Partei verschrieben haben oder irgendwie unfair gewesen wären zu Parteien – also immer freundlich im Ton, aber hart in der Sache. Das heißt, nie jemand persönlich runtermachen, sondern sachliche Kritik

üben, die auch durchaus hart, durchaus auch darstellen, wenn jemand diskriminiert oder Diskriminierung befürwortet, dann auch diese Person entsprechend herausstellen, das schon, aber nie untergriffen. Und auch von den Fakten, haben wir es uns immer zum Prinzip gemacht da nicht irgendetwas zu manipulieren, Statistiken zu verfälschen oder irgendwie falsche Fakten zu bringen – das bringt nix, Lügen haben kurze Beine, und dann wird man irgendwann nicht mehr ernst genommen. Wir haben uns das so erarbeitet, glauben wir zumindest, und das ist uns auch immer wieder bestätigt worden, auch von denen die uns kritisch gegenübergestanden sind, wie insbesondere die ÖVP, aber auch große Teile der FPÖ, dass sie uns aber respektieren und dafür schätzen, dass das was wir sagen Hand und Fuß hat. Und ich glaube dass das schon sehr wichtig ist. Nicht dass man dann sagt – ja, die, die kennen wir eh schon. Also sowohl vor Gericht als auch im politischen Prozess – bei den Politikern, dass sie nicht schon wieder die Augen verdrehen, wenn man kommt, und auf gerichtlicher Ebene genauso, dass man nicht einfach nur Verfahren führt um Verfahren zu führen, sondern die müssen Hand und Fuß haben, das muss fundiert sein, das muss Spitzenqualität haben, sonst kann das auch sehr daneben gehen. Weil auch vor Gericht ist wichtig, dass man ernst genommen wird, und nicht Dinge macht die einen vor Gericht vielleicht der Lächerlichkeit preisgeben. Ich glaub wir haben das gut geschafft.

Ich weiß nicht ob ich anderen Bereichen, in denen das noch nicht so funktioniert hat Tipps geben kann? Ich weiß nicht ob man unsere Situation jetzt übertragen kann auf andere Bereiche. Ich kann nur schildern, wie es bei uns gelaufen ist. Heute ist die Situation anders, es gibt mehr Bewusstsein dafür, als ich angefangen hab hat's ja den Begriff strategische Prozessführung noch nicht einmal gegeben. Wir haben das aus anderen Ländern übernommen, *strategic litigation*, in anderen Ländern, in den USA vor allem haben das andere schon gemacht, aber wir haben den Begriff anfangs nicht einmal gekannt. Wir sind da hineingestolpert, in dem wir einfach überlegt haben was können wir noch tun – genauso hat sich letzten Endes das Rechtskomitee Lambda gegründet. Wir, die das Rechtskomitee Lambda gegründet haben, haben alle vorher in der HOSI Wien gearbeitet. Die HOSI Wien hat dieses erste Verfahren vor dem VfGH betreut, das Verfahren das 1989 negativ ausgegangen ist. Da habe ich damals noch als Jus-Student mitgearbeitet, im Rahmen der HOSI Wien. Und die HOSI Wien hat dann gesagt, nachdem der VfGH entschieden hat – so, die Sache ist für uns erledigt und aus. Wir wollten aber weitergehen zur Menschen-

rechtskommission. Das war dann letzten Endes nicht erfolgreich, aber wir haben gesagt wir geben nicht auf bis alle Schritte gesetzt sind und alle Instanzen durchschritten sind. Das war der Grund dafür, dass das Rechtskomitee Lambda als eigene Organisation gegründet wurde, und wir uns eben genau diesen Schwerpunkt der Rechtspolitik gesetzt haben. Das war die erste Prozessführung, eben dieser Fall an die Menschenrechtskommission. Da haben wir Geld gesammelt dafür, damals mussten noch andere Anwälte beauftragt werden, dafür musste man Geld aufreiben. Das haben wir gemacht und dann den Fall an die Menschenrechtskommission gebracht und das war der Gründungsmoment für das Rechtskomitee Lambda.

Letzen Endes haben wir genau das dann weitergemacht, neben der politischen Arbeit, die wir auch weitergemacht haben. Und ich glaube die Kombination ist eben das, was den Erfolg ausmacht. Wenn man nur knöcherner Jurist ist und nur die Gerichtsverfahren macht, das ist nur die halbe Geschichte. Und wenn man nur auf politischer Ebene arbeitet, ist das auch nur die halbe Geschichte.

Es war natürlich auch die Zeit reif dafür, muss man sagen. Also nicht nur, weil wir so supertoll waren hat es funktioniert, sondern es war auch die Zeit für das Thema und auch für die Erfolge beim VfGH. Weil hätte der VfGH nicht seine Judikatur generell verschärft, dahingehend Gesetze genauer zu prüfen ob sie wirklich menschenrechtswidrig sind oder nicht, und nicht mehr so allgemein zu sagen – „das liegt eh alles im Ermessensspielraum des Gesetzgebers, das ist eh alles gerechtfertigt“ – dann hätten wir auch auf Granit gebissen. Da hat sich beim VfGH unabhängig von uns entwickelt, dass der VfGH Gesetze strenger prüft als noch in den 1980er Jahren. Das hat angefangen mit den Erkenntnissen zu den Ladenöffnungen, Pensionsalter Männer und Frauen, und dann ein paar andere Entscheidungen und da kamen wir auch. Aber hätte der VfGH diesen Schritt hin zu einer strengeren Prüfung nicht gemacht, dann hätten wir genauso Schiffbruch erlitten vor den Gerichten. Beim Menschenrechtsgerichtshof hätten wir dann vielleicht doch etwas realisieren können, aber das wäre dann wieder eine andere Geschichte gewesen...

TW: Wahrscheinlich dann auch mit Auswirkungen auf Österreich und den Verfassungsgerichtshof.

HG: Der erste Erfolg beim VfGH war ja letzten Endes noch keiner aufgrund der Sexualität. Ich bin überzeugt, bei dieser Entscheidung aus 1989,

hat sich die Mehrheit nur deswegen ergeben, weil sie so diplomatisch auf ein anderes Argument ausweichen konnten, eine Exitstrategie. Wenn Sie ein Pferd stoppen wollen das auf sie losrennt dann dürfen Sie sich nicht entgegenstellen, weil dann werden Sie überrannt, sondern Sie müssen es am Halfter packen und eine große Runde rennen, bis es schließlich in die richtige Richtung geht. Und so ähnlich ist es hier auch: Der VfGH hätte damals sicher nicht einfach gesagt ein früheres Erkenntnis war falsch. Sicher nicht. Also da muss man Hölzchen legen, und es liegt dann ohnehin am Gericht das aufzugreifen. Und letztlich war es bei der Ehe für alle auch nicht anders. Hätten wir nur darauf bestanden, ganz stupide einfach darauf gepocht – „nein, es ist aber eine Menschenrechtsverletzung und ihr müsst jetzt anders entscheiden als noch vor ein paar Jahren“, wären wir nicht so erfolgreich gewesen. Aber das erfordert natürlich auch entsprechende Kreativität und Fingerspitzengefühl, die feine Klinge, dass man eben mit dem Pferd eine Runde rennt, und nicht einfach nur sagt – was ihr gesagt habt, das geht nicht.

TW: Also den Gerichtshof auch als politischen Akteur verstehen, in einem gewissen Rahmen.

HG: Der VfGH ist ein politischer Gerichtshof, ganz klar. Der lebt nicht im politischen Vakuum, er ist klar politisch bestellt – nicht parteipolitisch, das ist kein parteipolitischer Gerichtshof, das möchte ich nicht sagen. Natürlich ist es aber ein politischer Gerichtshof und ist auch als solcher konzipiert. Gesetze sind in verbindliche Form gegossene Politik. Jedem Gesetz geht ein politischer Akt voraus, die gehen alle durchs Parlament mit den entsprechenden Kontroversen und politischen Diskussionen; und Verfassungsgesetze ganz besonders. Und wenn ich diese Verfassungsgesetze, die ja nicht jedes Detail regeln können, und wenn doch dann wäre es furchtbar, wenn also diese Verfassungsgesetze und –begriffe ausgelegt werden und mit Leben erfüllt werden, dann ist das Letzen Endes eine Wertungsaufgabe, die zunächst der der Gesetzgeber übernimmt. Die Wertung der Verfassung dann letzten Endes mit Leben zu füllen – das ist die Aufgabe des VfGH. Da hat er mehr als andere Gerichte auch eine gesellschaftspolitische Funktion, weil ob jetzt der A dem B etwas aus einem Kaufvertrag schuldet oder nicht, ob er zu viel bezahlt hat oder nicht, oder ob jemand der etwas gestohlen hat drei oder sechs Monate kriegt – das sind keine großen gesellschaftspolitischen Wertungen, da wird einfach ein Gesetz vollzogen. Eine gewisse Wertung ist immer dabei. Aber die großen gesellschaftspolitischen Wertungen nimmt der VfGH vor. Manchmal auch

die anderen Gerichte, wenn sie unbestimmte Gesetzesbegriffe auslegen und da auch Rechtsgeschichte schreiben können in gewissem Maße. Aber das passiert nicht oft.

TW: Gibt's noch etwas was Sie abschließend loswerden möchten, zum Thema strategische Prozessführung? Liegt Ihnen noch etwas auf der Zunge?

HG: Grundsätzlich – wie beim politischen Weg auch: Nie aufgeben, immer seriös bleiben und verbindlich und freundlich im Ton, aber hart und kompromisslos in der Sache. Manchmal, und das ist ganz blöd, ist es wenn es umgekehrt ist. Das gibt es auch immer wieder. Es gibt Akteure, die sind extrem im Ton, aggressiv, fahren den Leuten ins Gesicht und werden beleidigend – verständlich, oft – und sind dann gleichzeitig aber sehr konziliant in der Sache, oft weniger weit in den Forderungen oder in den Zielen als die anderen. Also wir haben das oft erlebt. Wir waren immer die, die mit allen gesprochen haben. Wir haben gesagt wir reden mit jeder politischen Partei, das war auch nicht gern gesehen, also insbesondere, wenn man sich mit Freiheitlichen getroffen hat. Aber wenn ich etwas erreichen kann, für unsere Bevölkerungsgruppe insbesondere, als Interessensvertreter, aber auch allgemein für die Menschenrechte, es gibt natürlich Grenzen, aber im Großen und Ganzen red' ich auch mit dem Teufel – wenn ich was erreichen kann. Es war aber kein Teufel dabei, so schlimm war es nicht. Aber eben sinnbildlich. Immer wieder probieren, auch wenn's nicht erfolgreich ist, irgendwann kommt einmal der Moment, wo es erfolgreich ist. Wobei wir natürlich leicht reden können, weil wir erfolgreich waren. Das hätte auch anders laufen können, also ich weiß nicht ob ich wirklich Tipps geben kann. Ich kann nur sagen – glücklicherweise waren wir sehr erfolgreich. Ich bin sehr froh darüber.

Was wahrscheinlich wirklich das Wichtigste ist – und jetzt in unserem Fall der Erfolgsfaktor war – was man auch wahrscheinlich nicht so 1:1 kopieren kann, das allerwichtigste und wichtiger als alles andere war letzten Endes die öffentliche Meinung. Also sowohl in der breiten Bevölkerung, eine gesellschaftliche Stimmung, eine Entwicklung, die einfach auch da war und ist: „Das gehört sich einfach nicht, aufgrund sexueller Orientierung zu diskriminieren, und aufgrund des Geschlechts“. Und dann auch als Resultat davon eine einhellige mediale Unterstützung. Es waren vielleicht manche stiller als andere und haben weniger geschrieben, aber jetzt wirklich eine Gegnerschaft aus der medialen Landschaft haben wir nie gehabt.

Da haben es andere Länder viel schwieriger, auch heute, wenn man in den Osten schaut. In dem Sinn waren wir in einer glücklichen Situation. Und davon ist weder die Politik unbeeindruckt noch die Gerichte, weil sowohl die Politiker, Politikerinnen als auch die Richter, Richterinnen sind Teil der Gesellschaft, die gehen in Lokale, haben Freunde, haben Bekannte mit denen sie reden, und wenn das einfach eine gesellschaftliche Entwicklung ist, dann kriegen die das auch mit, und die mediale Berichterstattung natürlich auch. Das ist eine völlig andere Situation, wenn es eine grundsätzlich negative gesellschaftliche Entwicklung gibt, ablehnend, und auch medial die Sache nicht so klar ist oder auch überwiegend negativ, weil dann kann man zwar einen Gerichtsfall gewinnen, aber dann kommt der Gesetzgeber, populistischer Weise, und hebt das wieder auf, ändert das Gesetz. Dann ist auch wieder nichts gewonnen, oder nur wenig.

Also in dem Bereich ist es zumindest bis jetzt – das ist nichts, was unumkehrbar ist, sag ich immer, man muss immer sehr vorsichtig sein, da kann es auch wieder in die Gegenrichtung gehen – bis jetzt ist es so, dass es zumindest in Mittel- und Westeuropa allgemeiner Konsens ist, dass Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung nicht sein soll. Und die die noch dafür sind, die müssen sich rechtfertigen, so wie es auch mit der Gleichstellung der Frau ist, letzten Endes. Und ich glaube ja dass das eine die Folge des anderen ist. Also die Gleichstellung der Frau, die Frauenrechte, waren die Voraussetzung dafür, dass auch die homosexuellen Männer befreit werden können. Zumindest in unserer Kultur, das muss nicht notwendigerweise einhergehen. Aber in unserer Kultur ist Homosexualität ja abgelehnt worden und diskriminiert worden, in einer patriarchalen Gesellschaft, weil sie als unmännlich galt. Es gab auch Kulturen wo sie als besonders männlich galt, das ist dann etwas Anderes, da kann man dann Frauen diskriminieren aber gleichzeitig Homosexualität nicht. Aber in unserer Gesellschaft hat man die schwulen Männer ja hauptsächlich deswegen diskriminiert und verachtet, weil sie sexuell freiwillig die Rolle der Frau annehmen, und die passiven homosexuellen Männer noch mehr diskriminiert als die aktiven, weil die sind „eh nicht so richtig schwul“. Und die lesbischen Frauen, weil sie eben als Frau sich anmaßen, die Rolle des Mannes oder sogar ohne Mann zu leben. Jedenfalls in unseren Breiten war das sicherlich eine Voraussetzung. Ohne Frauen-Befreiung hätte es keine Homosexuellenbefreiung gegeben.

Ich möchte das damit ein bisschen relativieren, damit man das nicht so darstellt – wir waren so toll, wir haben das alles geschafft, und das müssen

jetzt alle anderen gleich machen. Für unsere Themen, also sexuelle Orientierung, Trans-Identität – das haben wir jetzt nicht besprochen, aber da haben wir auch viele Erfolge erzielt – sind wir natürlich auf einer Welle geritten die eine allgemein-gesellschaftliche war, die aber auch nicht von irgendwoher kommt. Das heißt, grundsätzlich sind sowohl der politische als auch der Gerichtsweg durch eine allgemeine gesellschaftliche Entwicklung begleitet, idealerweise – es muss nicht so sein, man kann natürlich auch in einer homophoben Gesellschaft durch Gerichtsurteile eine Aufhebung der Strafverfolgung bewirken, auch das ist grundsätzlich möglich, und auch gut wenn man dann nicht mehr polizeilich verfolgt und eingesperrt wird, aber es ist trotzdem noch nicht das Ideale. Idealerweise, um wirklich ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, muss man schon auch die gesellschaftliche Entwicklung vorantreiben, und das Bewusstsein entsprechend gestalten, dass das Menschenrechte sind und dass das gleichwertige Ausdrucksformen der menschlichen Sexualität sind.

TW: Also die Gleichstellung am Papier und die Gerichtsurteile an sich, sind schön und gut aber nicht ausreichend?

HG: Das sowieso. Das sieht man in der Frauenbewegung, weil die rechtliche Gleichstellung gibt's seit den 1970er Jahren, aber... (lacht). Aber bis wir uns auflösen – also wir sind ja eine Bewegung die darauf hinarbeitet, dass sie nicht mehr notwendig ist. Aber das werde ich nicht mehr erleben, fürchte ich. Weil eine völlige rechtliche Gleichstellung; im Familienrecht haben wir es, aber sonst nicht unbedingt. Weitgehend zwar, wir sind jetzt mittlerweile, das ist unser Erfolg, an der Weltspitze der Rechtsentwicklung in dem Bereich. Das halte ich uns schon zugute, dass – Selbstlob stinkt, aber ich denke doch mit der guten Arbeit, auf gerichtlicher und politischer Ebene, haben wir das sehr schnell vorangetrieben und umgesetzt. Man hätte auch, wenn man anders agiert hätte oder die Verfahren nicht so oder nicht so schnell geführt hätte, anders oder blöder oder was auch immer, dann hätte das auch danebengehen können, und dann hätten wir halt einen langsameren Fortschritt.

Ich glaub wir haben es ganz gut gemacht, aber wir hatten grundsätzlich auch gute Voraussetzungen. Also man kann das jetzt sicher nicht 1:1 auf Russland oder Polen übertragen. Schon grundsätzlich, ja, aber mit Modifikationen. Weil grundsätzlich haben wir begonnen, in einer Gesellschaft und in einer medialen Landschaft, die so eingestellt war das Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung nicht sein soll, dass das gegen

die Menschenrechte verstößt. In Details hat sich das natürlich entwickelt, weil in den 1980er Jahren hat kein Mensch an Ehe gedacht, nicht einmal an eingetragene Partnerschaft, aber so die Grundstimmung, das sollte nicht ungleich behandelt werden – im Strafrecht, damals ging es noch ums Strafrecht, Leute ins Gefängnis stecken. In anderen Ländern arbeiten wir auf einer ganz anderen Basis, da muss man den Leuten erst einmal vermitteln, dass das gleiche Liebe ist und Benachteiligung auf dieser Basis eine Menschenrechtsverletzung.

TW: Ja, auch wenn die Voraussetzungen vielleicht nicht die allerschlechtesten waren, ist es trotzdem sehr, sehr beachtlich was Sie da geleistet haben, und was das Rechtskomitee Lambda da geleistet hat.

HG: Dankeschön.

TW: Ich bin Ihnen sehr dankbar für das Gespräch!

